

Menschenrechte

Rechte für dich – Rechte für alle!

Politik & Unterricht

Menschenrechte
Heft 2-2005
2. Quartal/31. Jahrgang

Politik & Unterricht wird von der Landeszentrale für politische Bildung herausgegeben.

Herausgeber und Chefredakteur:
Lothar Frick, Direktor der Lpb Baden-Württemberg

Geschäftsführender Redakteur:
Dr. Reinhold Weber, LpB Baden-Württemberg
reinhold.weber@lpb.bwl.de

Nachdruck oder Vervielfältigung auf elektronischen Datenträgern sowie Einspeisung in Datennetze nur mit Genehmigung der Redaktion.

Die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte von Websites, auf die in diesem Heft verlinkt wurde.

A 2 Kennst du deine Menschenrechte?

Die aufgelisteten Rechte stammen aus einer verständlich formulierten »Kinder- und Jugendversion« der Allgemeinen

Erklärung der Menschenrechte. Der volle und originale Wortlaut der AEMR findet sich bei: www.unhchr/lang/ger.htm.

Art. 1 Menschenwürde

Alle Menschen, so verschieden sie auch sein mögen, haben von Geburt an gleiche Würde und gleiche Rechte.

Art. 2 Diskriminierungsverbot

Du hast Anspruch auf alle Rechte und Freiheiten, die in dieser Erklärung aufgeführt sind, unabhängig davon, woher du kommst, welche Hautfarbe und welches Geschlecht du hast, welche Sprache du sprichst, welcher Religion du angehörst, welche Ansichten du hast und ob du arm oder reich bist. Zudem ist es egal, in welchem Land du lebst.

Art. 3 Grundlegende Rechte

Du hast das Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.

Art. 4 Verbot der Sklaverei

Niemand darf aus dir einen Sklaven machen. Ebenso darfst du niemanden versklaven.

Art. 5 Verbot der Folter

Niemand darf dich foltern oder dich auf andere grausame Weise bestrafen oder behandeln. Ebenso darfst du niemanden foltern oder misshandeln.

Art. 6 Anerkennung als Rechtsperson

Wo immer du bist, musst du als Person mit Rechten – und nicht als Sache – behandelt werden.

Art. 7 Gleichbehandlung

Das Gesetz ist für alle gleich und soll für alle gleich angewandt werden. Alle haben Anspruch auf den gleichen Schutz gegen Diskriminierung.

Art. 8 Rechtsschutz

Werden deine Grundrechte verletzt, dann hast du Anspruch darauf, vor Gericht zu gehen und dort dein Recht einzufordern.

Art. 9 Schutz vor willkürlicher Verhaftung oder Ausweisung

Niemand darf dich ohne Grund in ein Gefängnis stecken oder dich dort festhalten. Niemand darf dich ohne Grund aus deinem Land ausweisen.

Art. 10 Anspruch auf unabhängiges Gerichtsverfahren

Wenn du eine Gerichtsverhandlung hast, muss diese gerecht verlaufen. Die Richter müssen unabhängig und unparteiisch sein und dürfen sich nicht von anderen beeinflussen lassen.

Art. 11 Unschuldsumutung; kein rückwirkendes Strafgesetz

Du giltst solange als unschuldig, bis deine Schuld bewiesen ist. Und du hast das Recht, dich gegen jede Anklage in einer

öffentlichen und fairen Gerichtsverhandlung zu verteidigen. Du darfst nicht für etwas bestraft werden, was erst nach deiner Handlung durch ein neues Gesetz verboten worden ist.

Art. 12 Schutz der Privatsphäre

Niemand darf sich gegen deinen Willen in dein Privatleben, deine Familie oder in dein Zuhause einmischen. Niemand darf deine Briefe unerlaubt öffnen. Niemand darf dich beleidigen und Unwahrheiten über dich verbreiten, die dir schaden können. Falls es doch jemand tut, kannst du dich vor Gericht dagegen wehren.

Art. 13 Freizügigkeit

Du darfst dich in deinem Land frei bewegen. Du hast das Recht, jedes Land, auch dein eigenes, zu verlassen und in dein Land wieder zurückzukehren.

Art. 14 Asylrecht

Wenn du verfolgt wirst, hast du das Recht, in ein anderes Land zu gehen und es um Schutz zu bitten. Du verlierst dieses Recht, wenn du ein Verbrechen begehst oder die Menschenrechte verletzt.

Art. 15 Staatsangehörigkeitsrecht

Du hast das Recht, einem Staat anzugehören. Niemand darf dir die Staatsangehörigkeit nehmen oder dich davon abhalten, eine andere Staatsangehörigkeit anzunehmen.

Art. 16 Recht auf Ehe und Familie

Wenn du erwachsen bist, hast du das Recht, zu heiraten und eine Familie zu gründen. Niemand darf dich daran hindern, eine Person einer anderen Abstammung, eines anderen Landes oder einer anderen Religion zu heiraten. Männer und Frauen haben in der Ehe – und bei einer möglichen Scheidung – die gleichen Rechte. Niemand darf dich zur Heirat zwingen. Die Regierung deines Landes soll deiner Familie Schutz gewähren.

Art. 17 Recht auf Eigentum

Du hast das Recht, etwas alleine oder mit anderen gemeinsam zu besitzen. Niemand darf es dir grundlos wegnehmen.

Art. 18 Gedanken-, Gewissens-, und Religionsfreiheit

Du hast das Recht, frei zu denken und zu glauben, was du willst, und aufgrund deines Gewissens zu entscheiden. Du kannst deine religiösen und anderen Überzeugungen ändern, wenn du möchtest. Du darfst deine Religion und deine anderen Überzeugungen anderen lehren und sie alleine oder mit anderen gemeinsam ausüben.

Art. 19 Meinungs- und Informationsfreiheit

Du hast das Recht auf eine eigene Meinung und das Recht, diese auch zu äußern. Niemand darf dich daran hindern, Informationen von anderen zu bekommen oder an andere weiterzugeben, selbst über Landesgrenzen hinweg.

Art. 20 Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit

Du hast das Recht, dich mit anderen friedlich zu versammeln oder zu einer Vereinigung zusammenzuschließen. Niemand darf dich allerdings dazu zwingen.

Art. 21 Recht auf Mitwirkung; Wahlrecht

Du hast das Recht, ab einer gewissen Altergrenze öffentliche Ämter anzutreten, in diese gewählt oder benannt zu werden. Du kannst selbst oder durch frei gewählte Vertreter die Angelegenheiten deines Landes mitgestalten. Regierung und Parlament müssen in freien, allgemeinen, gleichen und unverfälschten Wahlen regelmäßig gewählt werden.

Art. 22 Recht auf soziale Sicherheit

In Fällen von Krankheit, Pflegebedürftigkeit, Alter usw. hast du das Recht auf soziale Sicherheit. Dein Staat muss dafür sorgen, dass ein Minimum an Versorgung stattfindet.

Art. 23 Recht auf Arbeit

Du hast das Recht auf Arbeit, wenn auch nicht auf einen bestimmten Arbeitsplatz, sowie auf freie Berufs- und Arbeitsplatzwahl, auf angemessene Arbeitsbedingungen sowie auf den Schutz vor oder bei Arbeitslosigkeit. Jeder und jede soll ohne Unterschied (etwa zwischen Mann und Frau) für die gleiche Arbeit den gleichen Lohn erhalten. Wenn du arbeitest, hast du ein Recht auf eine angemessene Bezahlung, notfalls ergänzt durch Sozialleistungen, um dir und deiner Familie ein menschenwürdiges Leben zu ermöglichen. Zum Schutz deiner Interessen als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer darfst Du Gewerkschaften bilden oder diesen beitreten.

Art. 24 Recht auf Erholung, Freizeit und Urlaub

Du hast das Recht auf Erholung und Freizeit, auf eine vernünftige Arbeitszeit und auf bezahlten Urlaub.

Art. 25 Recht auf angemessenen Lebensstandard und soziale Fürsorge

Du hast Recht auf einen angemessenen Lebensstandard für dich und deine Familie. Dies umfasst u. a. angemessene Ernährung, Kleidung, Wohnung, ärztliche Versorgung sowie Unterstützung, wenn es keine Arbeit gibt, wenn Du krank oder alt bist, wenn dein Ehepartner verstorben ist oder wenn du aus einem anderen unverschuldeten Grund nicht mehr deinen Lebensunterhalt selbst bestreiten kannst. Mütter und Kinder genießen besonderen Schutz. Alle Kinder genießen den gleichen Schutz, egal, ob ihre Eltern verheiratet sind oder nicht.

Art. 26 Recht auf Bildung

Du hast ein Recht auf Bildung. Der Grundschulunterricht und eine grundlegende Bildung haben verpflichtend und kostenlos zu sein. Weiterführende Schulen und Hochschulen sollen

prinzipiell allen, entsprechend ihren Fähigkeiten, offen stehen. Die Bildung soll dafür sorgen, dass Du dich entsprechend deinen Fähigkeiten entwickeln kannst. Sie soll auf die Achtung der Menschenrechte sowie auf Verständigung, Toleranz und Freundschaft zwischen Menschen unterschiedlicher Herkunft, Abstammung oder Religion ausgerichtet sein. Die Eltern – und nicht der Staat – haben das vorrangige Recht zu bestimmen, welche Art von Bildung ihre Kinder genießen sollen, also z. B. auf welche Schule sie gehen sollen.

Art. 27 Recht auf Mitwirkung am kulturellen Leben und am wissenschaftlichen Fortschritt

Du hast das Recht, am kulturellen Leben (wie Theater, Kino, Museum usw.) teilzunehmen und an den Errungenschaften des wissenschaftlichen Fortschritts teilzuhaben. Das »geistige Eigentum«, also alles, was du erfunden, geschrieben oder künstlerisch hergestellt hast, ist geschützt. Niemand darf es als seine oder ihre Idee ausgeben.

Art. 28 Gerechte internationale Ordnung

Jeder Mensch, auch du, hat einen Anspruch darauf, dass die Staaten, Organisationen und Gesellschaften die Welt so organisieren, dass die Menschenrechte voll verwirklicht werden.

Art. 29 Gemeinschaftspflichten

Du hast anderen Menschen gegenüber Pflichten. Bei der Ausübung Deiner Rechte bist du nur eingeschränkt, sofern der Schutz der Rechte und Freiheiten anderer Menschen betroffen ist oder sofern es um den Schutz der Moral, der öffentlichen Ordnung und des Allgemeinwohls geht, die in einer demokratischen Gesellschaft geschützt werden müssen.

A 3 Menschenrechtsverletzungen! Keine Diskussion – oder doch? – Lösungen

1. Markus hat schon einiges auf dem »Kerbholz«. Er sitzt gerade eine Haftstrafe in einer Jugendvollzugsanstalt ab. Er wird in einer Zelle untergebracht, die wegen eines verstopften Abflusses gelegentlich mit Fäkalien überschwemmt ist.

Lösung:

Es liegt ein Verstoß gegen die Menschenwürde vor. Die Garantie der Menschenwürde ist auch im Strafvollzug zu wahren. Markus hat Anspruch darauf, in eine andere Zelle verlegt zu werden.

2. Deine Tante erzählt dir, dass sie früher in einer Fabrik gearbeitet hat. Im Unterschied zu den Männern durfte sie jedoch, obwohl sie es wollte, nicht nachts zwischen 20.00 und 6.00 Uhr arbeiten. Was hältst du davon?

Lösung:

Das Diskriminierungsverbot wurde verletzt. Die unterschiedliche Behandlung von Arbeitnehmern und Arbeitnehmerinnen war aus sachlichen Gründen nicht zu rechtfertigen. Es gibt keine biologischen Unterschiede, die eine Einschränkung der Nachtarbeit bei Frauen fordern, bei Männern aber nicht.

3. Neonazis planen in deiner Stadt eine Demonstration. Im Vorfeld der Demonstration haben einige als gewaltbereit bekannte Personen ihre Teilnahme an der Versammlung zugesagt und öffentlich Gewalttaten angekündigt. Die Demonstration wird von der Stadtverwaltung verboten.

Lösung:

Es liegt kein Verstoß gegen die Menschenrechte vor. In das Recht auf Versammlungsfreiheit darf eingegriffen werden, wenn hinreichend konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass die Leiter oder die Teilnehmer einer Versammlung Gewalttätigkeiten begehen werden.

4. Ein afrikanischer Staat plant den Bau eines großen Staudamms für ein Wasserkraftwerk. Kenneth und seine Familie müssen zu diesem Zweck ihr Haus und ihr Grundstück verlassen. Sie erhalten keine Entschädigung und bekommen auch keine neue Bleibe zugewiesen.

Lösung:

Das Recht auf Eigentum und das Recht auf Wohnen – als Teil des Rechts auf einen angemessenen Lebensstandard – sind verletzt. Das Recht auf Wohnen umfasst auch den Schutz vor Vertreibungen. Der afrikanische Staat hätte zumindest Kenneth und seiner Familie eine Entschädigung zahlen und/oder ihm ein neues Haus zur Verfügung stellen müssen.

5. Juanita arbeitet in einer Fabrik in einem lateinamerikanischen Land, die Marken-Sportartikel für den europäischen Markt herstellt. Ihre Arbeitsbedingungen sind sehr schlecht. Als sie gemeinsam mit anderen Frauen eine Gewerkschaft gründen möchte, um ihre Interessen zu wahren, wird sie entlassen.

Lösung:

Das Recht auf Arbeit ist verletzt. Es umfasst auch das Recht auf angemessene Arbeitsbedingungen und das – zum Teil auch gesondert ausgewiesene – Recht, Gewerkschaften zu bilden.

6. Xiao Zhao arbeitet als Näherin in einer Spielzeugfabrik. Bei der Arbeit wird unentwegt Textilstaub aufgewirbelt, den die Arbeiterinnen einatmen. Die Fabrik stellt keine Schutzmasken zur Verfügung. Wie anderen Arbeiterinnen auch, wird es Xiao Zhao oft übel. Sie muss ständig husten. Nach mehreren Monaten wird sie schwer lungenkrank und muss ihre Arbeit aufgeben. Sie erhält keinerlei Entschädigung.

Lösung:

Die Rechte auf Arbeit, auf Gesundheit und auf soziale Fürsorge sowie möglicherweise auf Leben sind verletzt.

7. In einer abgelegenen Region eines fernöstlichen Staates leidet die Bevölkerung seit vielen Jahren an Nahrungsmittelknappheit und Hunger. Die Regierung ignoriert das Problem. Die vorhandenen Nahrungsmittel, die verteilt werden, gelangen nicht zu den Hungernden. Gleichzeitig ist es der Landbevölkerung verboten, ihre Heimatregion zu verlassen. Als Kim dennoch durchs Land zieht, um Nahrung für seine Familie zu besorgen, wird er verhaftet.

Lösung:

Das Recht auf Freizügigkeit und das Recht auf Nahrung werden verletzt. Letzteres fordert nicht nur, dass Maßnahmen ergriffen werden, um die Bevölkerung bei Hungersnöten zu helfen. Es schließt auch das Recht eines jeden ein, sich selbst zu ernähren. Dieses Recht wurde Kim verwehrt.

8. Hassan wird in seinem Heimatland politisch verfolgt. Er flieht mit seiner Familie in ein sicheres Land und bittet dort um Asyl. Das Asylverfahren dauert bereits zwei Jahre. Hassans achtjährige Tochter darf in dieser Zeit nicht die staatliche Grundschule besuchen.

Lösung:

Das Recht auf Bildung ist verletzt. Auch Kinder von Flüchtlingen und Asylbewerbern haben ein Recht darauf, eine öffentliche Grundschule zu besuchen.

A 7 Die Kinderrechtskonvention – im vollen Textlaut

Ihr findet hier in einer verständlichen Fassung die Konvention über die Rechte des Kindes, die 1989 von der Vollversammlung der Vereinten Nationen angenommen wurde. Sie enthält und konkretisiert die Rechte der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (AEMR). Ihr findet diese Liste

auch auf dem Bildungsserver D@dalos (www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR3/Kinderrechte/dokumente/dokument2.htm). Der Originaltext der Kinderrechtskonvention findet sich z. B. auf der Homepage von Terre des Hommes (www.tdh.de).

Art. 1 Definition eines Kindes

Jede Person unter 18 Jahren wird als Kind angesehen, wenn nicht nationale Gesetze das Erwachsenenalter früher festlegen.

wenn es zum Zwecke der Familienzusammenführung geschieht oder dazu dient, den Kontakt zwischen Eltern und Kindern aufrechtzuerhalten.

Art. 2 Gleichbehandlung

Alle Rechte gelten ausnahmslos für jedes Kind. Es ist die Pflicht des Staates, Kinder vor jeglicher Form der Diskriminierung zu schützen.

Art. 11 Illegale Ausreise und Freiheitsberaubung

Der Staat ist verpflichtet, Entführungen oder jede andere Form der Freiheitsberaubung eines Kindes im Ausland durch einen Elternteil oder durch Dritte zu verhindern oder dagegen vorzugehen.

Art. 3 Im besten Interesse des Kindes

Bei politischen, rechtlichen und gesellschaftlichen Entscheidungen sollen die Interessen und Belange der Kinder vorrangig berücksichtigt werden.

Art. 12 Die Meinung des Kindes

Jedes Kind hat ein Recht darauf, seine Meinung frei zu äußern. Das Kind hat ein Recht darauf, bei allen Angelegenheiten oder Maßnahmen, die es betreffen, angehört zu werden.

Art. 4 Umsetzung der Rechte

Die Regierungen verpflichten sich, alles zu tun, um die in der Konvention festgelegten Rechte in die Praxis umzusetzen.

Art. 13 Meinungsfreiheit

Jedes Kind hat das Recht, seine Ansichten zu äußern und ungeachtet aller Staatsgrenzen informiert zu werden.

Art. 5 Rolle der Eltern

Die Regierungen erkennen die Rechte und Pflichten der Eltern und anderer Familienangehöriger an, das Kind seiner Entwicklung angemessen anzuleiten.

Art. 14 Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit

Der Staat soll das Recht des Kindes auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit achten, ohne den angemessenen Einfluss der Eltern einzuschränken.

Art. 6 Überleben und Entwicklung

Jedes Kind hat ein Recht auf Leben. Der Staat ist ausdrücklich dazu verpflichtet, das Überleben und die Entwicklung des Kindes zu gewährleisten.

Art. 15 Versammlungsfreiheit

Kinder haben das Recht, sich mit anderen zu treffen oder sich zusammenzuschließen.

Art. 7 Name und Nationalität

Jedes Kind hat von Geburt an das Recht auf einen Namen. Das Kind hat ebenso das Recht auf eine Staatsangehörigkeit. Soweit möglich, sollen Kinder die Namen ihrer Eltern kennen und von ihnen versorgt werden.

Art. 16 Schutz der Privatsphäre

Kinder haben das Recht auf Schutz vor Eingriffen in ihr Privatleben, in ihre Familie, ihre Wohnung oder ihren Schriftverkehr.

Art. 8 Wahrung der Identität

Der Staat hat die Verpflichtung, die behördliche Identität eines jeden Kindes zu schützen, und falls nötig, sie wiederherzustellen. Dies bezieht sich vor allem auf Namen, Nationalität und Familienzugehörigkeit.

Art. 17 Zugang zu angemessener Information

Der Staat hat sicherzustellen, dass das Kind Zugang zu Informationen und anderen Veröffentlichungen aus einer Vielfalt von Quellen hat und fordert die Massenmedien dazu auf, Informationen zu verbreiten, die für das Kind von sozialem und kulturellem Nutzen sind. Außerdem schützt der Staat das Kind vor schädlichen Informationen und anderen Veröffentlichungen.

Art. 9 Trennung von den Eltern

Jedes Kind hat das Recht auf ein Zusammenleben mit seinen Eltern, es sei denn, dass dies nicht dem Wohl des Kindes dient. Das Kind hat auch ein Recht auf Kontakt zu beiden Elternteilen, falls es von Vater oder Mutter oder von beiden getrennt ist.

Art. 18 Verantwortung der Eltern

Beide Elternteile tragen die Hauptverantwortung für die Erziehung und Entwicklung des Kindes. Der Staat verpflichtet sich, die Eltern bei der Erfüllung dieser Aufgabe angemessen zu unterstützen.

Art. 10 Familienzusammenführung

Sowohl Kinder als auch ihre Eltern haben das Recht, aus jedem Land auszureisen und in ihr eigenes einzureisen,

Art. 19 Schutz vor Missbrauch und Vernachlässigung

Der Staat schützt das Kind vor jeglicher Form von Misshandlung durch die Eltern oder andere Erziehungsberechtigte und

stellt geeignete Sozialprogramme auf, um Missbrauch zu verhindern und den Betroffenen zu helfen.

Art. 20 Schutz von Kindern ohne Familie

Der Staat ist verpflichtet, Kindern ohne familiärem Umfeld besonderen Schutz zu gewähren und für geeignete Unterbringung in einer Pflegefamilie oder in einer entsprechenden Institution (Kinderbetreuungseinrichtung, Heim) zu sorgen. Die Herkunft des Kindes soll angemessen berücksichtigt werden.

Art. 21 Adoption

Adoptionen sollen nur im besten Interesse des Kindes erlaubt und auch erst nach Genehmigung durch zuständige Behörden sowie nach Zustimmung der Eltern, Verwandten oder anderer verantwortlicher Personen vollzogen werden.

Art. 22 Flüchtlingskinder

Flüchtlingskindern soll besonderer Schutz gewährt werden. Der Staat soll mit kompetenten Organisationen zusammenarbeiten, die einen solchen Schutz und Hilfe gewährleisten können.

Art. 23 Behinderte Kinder

Jedes behinderte Kind hat das Recht auf spezielle Betreuung, Ausbildung und Förderung. Auf diese Weise soll jedem behinderten Kind ein größtmögliches Maß an Selbständigkeit und sozialer Integration gewährt werden.

Art. 24 Gesundheit und Gesundheitsdienste

Jedes Kind hat ein Recht auf höchstmöglichen Standard in der Gesundheitsfürsorge. Dabei gehören zu den wichtigsten Aufgaben der Staaten die Basisgesundheitsversorgung, vorbeugende medizinische Versorgung, Gesundheitserziehung durch Aufklärung der Öffentlichkeit sowie die Reduzierung der Säuglingssterblichkeit. Alle Staaten sind in diesem Zusammenhang zur Entwicklungszusammenarbeit gehalten, um allen Kindern der Welt den Zugang zu Gesundheitsdiensten zu ermöglichen.

Art. 25 Regelmäßige Überprüfung der Unterbringung

Jedes Kind, das in einer Institution untergebracht oder medizinisch behandelt wird, hat Anspruch auf eine regelmäßige Überprüfung seines persönlichen Befindens.

Art. 26 Soziale Sicherheit

Jedes Kind hat ein Recht auf soziale Sicherheit einschließlich einer Sozialversicherung.

Art. 27 Lebensstandard

Jedes Kind hat das Recht auf einen Lebensstandard, der seine volle körperliche, seelische, geistige, sittliche und soziale Entwicklung erlaubt. Es ist in erster Linie die Pflicht der Eltern, den angemessenen Lebensstandard für ihr Kind sicherzustellen. Die Pflicht des Staates aber besteht darin, dafür zu sorgen, dass dieses Recht verwirklicht werden kann. Diese Verpflichtung des Staates kann auch materielle Hilfe für Eltern und Kinder beinhalten.

Art. 28 Erziehung und Bildung

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung, und es ist dabei die Aufgabe des Staates, den kostenlosen Besuch der Grundschule zur Pflicht zu machen, verschiedene Formen der weiterbildenden Schulen zu entwickeln und Kindern entsprechend ihren Fähigkeiten den Besuch von Hochschulen zu ermöglichen. Die dabei nötige Disziplin in Schulen darf keine Rechte und vor allem nicht die Würde des Kindes verletzen. Die Entwicklungszusammenarbeit soll die Umsetzung dieses Rechts fördern.

Art. 29 Bildungszwecke

Bildung verhilft zur vollen Entfaltung der Persönlichkeit, der Talente sowie der geistigen und körperlichen Fähigkeiten des Kindes. Bildung bereitet das Kind auf ein verantwortungsbewusstes Leben als Bürger in einer freien Gesellschaft vor und fördert die Achtung des Kindes vor seinen Eltern, seine kulturelle Identität, aber auch Toleranz und Verständnis für die Wertvorstellungen anderer Menschen.

Art. 30 Kinder von Minderheiten oder Ureinwohnern

Kinder von Minderheiten und Ureinwohnern haben ein Recht darauf, ihre eigene Kultur zu pflegen und die eigene Religion und Sprache auszuüben.

Art. 31 Freizeit, Erholung und kulturelle Aktivitäten

Jedes Kind hat ein Recht auf Ruhe und Freizeit sowie ein Recht auf Spiel und Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben.

Art. 32 Kinderarbeit

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Arbeit, die seine Gesundheit gefährdet oder seine Bildung und Entwicklung behindert. Der Staat legt das Mindestalter für die Zulassung zur Erwerbsarbeit fest und regelt alle Arbeitsbedingungen.

Art. 33 Drogenmissbrauch

Kinder haben das Recht, vor dem Gebrauch von Sucht- und Rauschmitteln sowie vor einer Beteiligung an der Herstellung oder dem Handel von Drogen geschützt zu werden.

Art. 34 Sexueller Missbrauch

Der Staat schützt das Kind vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch, wie etwa vor Prostitution und Pornografie.

Art. 35 Kinderhandel

Der Staat ist verpflichtet, alle Maßnahmen zu treffen, um den Verkauf von und den Handel mit Kindern zu verhindern.

Art. 36 Andere Formen der Ausbeutung

Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor jedweder Form der Ausbeutung.

Art. 37 Folter und Freiheitsberaubung

Kein Kind darf gefoltert, grausam behandelt oder bestraft sowie widerrechtlich der Freiheit beraubt werden. Die Todesstrafe und lebenslange Freiheitsstrafen ohne die Möglichkeit vorzeitiger Entlassung dürfen für Kinder unter 18 Jahren

nicht verhängt werden. Kinder, denen die Freiheit entzogen wurde, sollen getrennt von Erwachsenen untergebracht werden, sofern nicht ein anderes Vorgehen für das Wohl des Kindes dienlicher ist. Gefangene Kinder sollen rechtlichen oder anderen geeigneten Beistand erhalten und Kontakt zu den Eltern haben dürfen.

Art. 38 Bewaffnete Konflikte

Alle Staaten sollen sämtliche durchführbaren Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Kinder unter 15 Jahren nicht direkt an bewaffneten Konflikten beteiligt werden. Kein Kind unter 15 Jahren darf von Streitkräften eingezogen werden. Gemäß dem humanitären Völkerrecht haben Staaten dafür zu sorgen, dass Kinder im Krieg geschützt und mit allem Lebensnotwendigen versorgt werden.

Art. 39 Rehabilitation

Der Staat ist verpflichtet, Kindern, die Opfer bewaffneter Konflikte wurden und die gefoltert, vernachlässigt, ausgebeutet oder misshandelt wurden, eine angemessene Betreuung zu gewähren, damit sie sich erholen und wieder sozial integriert werden können.

Art. 40 Jugendgerichtsbarkeit

Ein Kind, das mit dem Gesetz in Konflikt geraten ist, hat das Recht auf eine Behandlung, die seine Würde und sein Selbstwertgefühl fördert, sein Alter berücksichtigt und auf

seine Wiedereingliederung in die Gesellschaft abzielt. Das Kind hat einen Anspruch auf ein rechtsstaatliches Verfahren und die Achtung der Bürgerrechte sowie rechtskundigen oder anderen Beistand zu seiner Verteidigung. Gerichtsverfahren und Heimunterbringung sind nach Möglichkeit zu vermeiden.

Art. 41 Vorrang höherer Rechtsstandards

Sollten die Bestimmungen für die Rechte der Kinder in der nationalen und internationalen Gesetzgebung günstiger sein als in dieser Konvention, dann gelten selbstverständlich die besseren Bedingungen.

Artikel 42 bis 54 befassen sich mit den Pflichten der Staaten bei der Umsetzung der Konvention.

Quelle: D@dalos (www.dadalos.org/deutsch/Menschenrechte/Grundkurs_MR3/Kinderrechte/dokumente/dokument2.htm)